

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 36.

Weimar.

21. September 1854.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Zur Ausführung des §. 38 des Gesetzes vom 16. Februar 1854 über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benützung derselben wird in Bezug auf die Setzung der Nisch- oder Sicher-Pfähle und die Beurkundung der die Wassernützung betreffenden Verhältnisse von dem unterzeichneten Staats-Ministerium Folgendes verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Die Veranlassung zur Setzung eines Nisch- oder Sicher-Pfahles kann in dem Antrage der Orts-Polizeibehörde, eines oder mehrerer Betheiligten, oder auch in den Verfügungen zu finden seyn, welche der Bezirks-Direktor oder das Staats-Ministerium aus Gründen der Wasser-Polizei zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Februar 1854 zu treffen hat.

§. 2.

Zur Setzung eines Sicherpfahles sind vom Bezirks-Direktor vorzuladen:

- 1) der Eigenthümer des betreffenden Trieb- oder Stau-Werkes;
- 2) der Gemeindevorstand und die Feldgeschwornen der Flur;
- 3) die Eigenthümer der zunächst gelegenen unteren und oberen Trieb- oder Stau-Werke;

und zwar alle diese Personen durch Umlauf oder besondere Ladung;

- 4) die Uferanlieger und sonstigen Betheiligten durch einen, acht Tage in der Gemeinde auszuhängenden Anschlag.

Das Ausbleiben einer oder der andern der oben unter Ziffer 2, 3 und 4 genannten Personen hindert den rechtlichen Fortgang des Geschäftes nicht und ist diese Bemerkung in der Ladung als Präjudiz mit aufzunehmen; die unter 2 genannten Personen sind nach Befinden unter Strafanordnung zu laden.

Erscheint der Eigenthümer des betreffenden Trieb- oder Stau-Werkes auf die Ladung nicht in dem anberaumten ersten Termine, so ist er die Kosten desselben zu tragen schuldig, von dem Bezirks-Direktor aber ein zweiter Termin zu bestimmen, zu welchem der Eigenthümer unter dem Präjudiz vorzuladen ist, daß im Falle seines Nichterscheinens mit dem Geschäfte dennoch werde vorgeschritten werden, und ist eintretenden Falles dieser Androhung entsprechend zu verfahren.

Als technischen Gehülfen zieht der Bezirks-Direktor stets einen geprüften Bau-Offizianten oder Vermessungsbeamten zu.

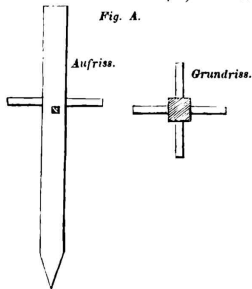
§. 3.

In das Protokoll ist zuvörderst eine allgemeine Beschreibung des Trieb- oder Stau-Werkes aufzunehmen, namentlich in welcher Flur, an welchem Flusse oder Bache oder an welchem daraus abgeleiteten Mühlgraben es liegt, ob es Mahlmühle oder Desmühle oder für welchen sonstigen Geschäftsbetrieb es bestimmt ist, wie viele Wasserläufe, Räder und Gänge es hat, ob das Stauwerk aus Holz oder Steinen besteht u. s. w.

§. 4.

Hiernächst ist nach der Legitimation des Eigenthümers als solchen und nach dem Grunde der Betriebsberechtigung zu fragen und über die dießfällige Bescheinigung ausreichende Nachricht zu Protokoll zu bringen. Ebenso ist für Beibringung der gehörigen Legitimation von Seiten derjenigen dritten Personen zu sorgen, welche bei dem Geschäfte als Beteiligte Anträge stellen oder Erklärungen abgeben.

III. Verfahren bei Setzung der Sicherpfähle.



§. 5.

Der Sicherpfahl wird aus gesundem und hartem, wo möglich eichenem Holze, 10 bis 12 Zoll stark im Gevierte hergestellt. Die Länge desselben (gewöhnlich 6 bis 12 Fuß) richtet sich nach der Bodenbeschaffenheit und nach der für diese zu wählenden Konstruktion.

In der Regel genügt es, wenn der Sicherpfahl in einem Abstände von etwa 4 Fuß unter dem Kopfe desselben nach nebenstehender Handzeichnung Fig. A mit zwei sich kreuzenden Querriegeln, 4 Zoll stark im Quadrat und 4 Fuß lang, versehen wird.

Durchschnitt nach a b.

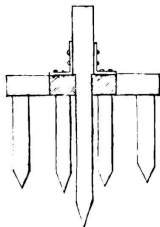
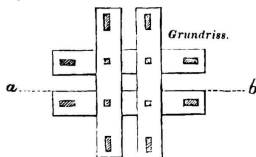
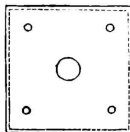
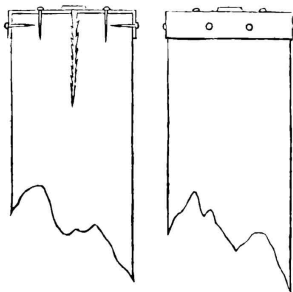


Fig. B.



N. 1



zugerichtet seyn kann, auch allenfalls an den Seiten des Pfahles noch 10 Zoll lange, mindestens 1 Zoll breite Federn erhält, wird durch Nägel befestigt, welche je nach den Umständen entweder mit vorstehenden oder mit versenkten Köpfen versehen sind.

Im erstern Falle wird die kupferne Platte nach anliegender Zeichnung *N. 1* oben mit fünf und an jeder Seite

Muß aber der Sicherpfahl in einem morastigen, unsichern Boden gesetzt werden, so ist auftritt der bezeichneten Konstruktion, zur Sicherstellung des Sicherpfahles ein besonderer Schwell- oder auch wohl nach nebenstehender

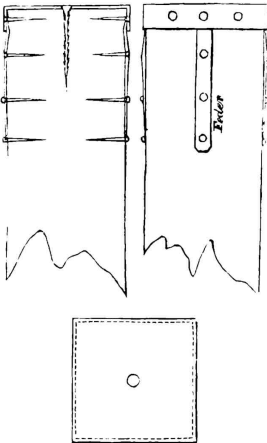
Handzeichnung **Fig. B** ein Pfahlrost anzuordnen und in demselben der Sicherpfahl zu befestigen.

Nach Einsetzung des Sicherpfahles (§. 7) wird der Kopf desselben oben mit einer $\frac{1}{12}$ bis $\frac{1}{8}$ Zoll starken Kupferplatte (auf welcher der Name des Triebwerksbesizers und die Jahreszahl gravirt seyn kann) in der Art beschlagen, daß sie auf dem Pfahlkopfe nach allen vier Seiten um etwa 2 Zoll vorsteht und um so viel, gleichsam zur Bildung einer Haube, umgebogen werden kann.

Diese Haube, welche nach der Quadrat-Stärke des Pfahles schon vorher

mit wenigstens zwei kupfernen Nägeln befestigt. Der mittlere Nagel auf dem Kopfe des Sicherpfahles erhält mindestens eine Länge von 6 Zoll und einen platten, $1\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser haltenden Kopf, welcher sich möglichst genau auf die kupferne Platte auflegen muß.

Von dem, nach seiner Höhe über der Kupferplatte zu messenden, Kopfe dieses Nagels aus sind dann alle Abmessungen vorzunehmen.

N^o 2

Im andern Falle wird die kupferne Platte nach anliegender Zeichnung N^o 2 oben nur mit einem und an jeder Seite mit drei kupfernen Nägeln, deren Köpfe versenkt sind, befestigt. Der Nagel auf dem Kopfe des Sicherpfahles erhält auch hier mindestens eine Länge von 6 Zoll und einen etwa $\frac{3}{4}$ Zoll im Durchmesser haltenden Kopf, welcher vor dem Eintreiben in den Pfahl an der untern Fläche des Kopfes mit Harz oder Theer bestrichen seyn kann.

Sämmtliche zur Befestigung des Beschlages dienende Nägel sind, damit das Herausziehen derselben erschwert wird, vor dem Einschlagen an der Spitze aufzuhaken.

§. 6.

Der Sicherpfahl soll an einer zugänglichen Stelle eingesetzt werden, an welcher derselbe gegen die Gewalt des Wassers und sonst möglichst geschützt, zugleich aber für vorkommende Abwägungen möglichst bequem steht.

§. 7.

Der Sicherpfahl (§. 5) muß, wenn er mit Querringeln versehen ist, bis zur möglichsten Festigkeit (absoluten Festigkeit) eingerammt werden, die Querringel werden untermauert und übermauert, so daß die unrechtmäßige Hebung oder Versenkung des Sicherpfahles nicht zu beforgen ist; wird dieser dagegen auf einem liegenden oder stehenden Koste mit Zapfen oder verbünnter Spitze eingefeszt, so sind nicht allein die Pfähle zum stehenden Kost möglichst bis zur absoluten Festigkeit einzurammen, sondern der Sicherpfahl muß auch (nach Fig. B bei §. 5) mit eisernen Winkeln auf dem Kost befestigt werden.

Der Kopf des Pfahles wird mit einer Steinplatte, am zweckmäßigsten mit einem Mühlsteine, bedeckt, bei welchem letztern das Auge über dem Kopfe zu liegen kommt und mit einer Steinplatte bedekt wird.

Die Grube wird dann vollständig eingeebnet und noch einen Fuß hoch mit Erde überbedekt. Zuletzt wird über dem Sicherpfahle ein fester Stein wie ein Grenzstein eingefeszt, um den Standort des erstern leicht wieder finden zu können.

§. 8.

Das über die Einsezung des Sicherpfahles aufzunehmende Protokoll muß außer den Namen der gegenwärtigen Beamteten, Sachverständigen und Betheiligten (§. 2), den allgemeinen Nachrichten über das Trieb- oder Stau-Werk (§. 3) und der Legitimation (§. 4), eine genaue Beschreibung der äußern Beschaffenheit des Sicherpfahles nach allen seinen Theilen (§. 5), die genaue Angabe des Standortes (§. 6) und der Art und Weise der Einsezung desselben (§. 7) enthalten. Namentlich dient zur sorgfältigen Beschreibung die Angabe des Abstandes des Pfahles von dem rechten oder linken Ende des Fachbaumes, der Abstand von Festpunkten an Gebäuden, Felsen, Grenzsteinen zc. in dessen Nähe. Auch ist es rätzlich, dem Protokolle einen Situations-Plan beizufügen, aus welchem der Standort des Pfahles ersehen werden kann.

III. Verfahren zur Beurkundung der die Wassernutzung betreffenden Verhältnisse.

§. 9.

Nach der vorschriftsmäßigen Herstellung und Beschreibung des Sicherpfahles ist zur Erörterung und Beurkundung aller auf die Wassernutzung des fraglichen Wertes sich beziehenden Verhältnisse zu schreiten. Hierzu gehört die Angabe, Messung und Beurkundung folgender Gegenstände, soweit sich solche bei einem Triebwerke vorfinden:

- 1) der Wasserstau-Vorrichtungen (Wehre), wobei als wesentlich hervorzuheben ist
- a) der vertikale Unterschied des Rückens der Stauvorrichtung (Wehrfachbaumes) und des Sicherpfahles, wenn deren horizontale Uebereinstimmung nicht vorhanden oder nicht zu erreichen ist;
 - b) die Länge des Rückens der Stauvorrichtung (Wehres);
 - c) die Höhenlage des Wehrrückens (Wehrfachbaumes) gegenüber der Höhe des Wehrrückens an der Untermühle.

Daneben sind die auf die Stauvorrichtungen bezüglichen Nachrichten, ob dieselben aus Holz oder Stein bestehen, ob und wie weit das Wehr ein Aufzieh- oder Schleusen-Wehr, ob es mit einem Vor- oder Abschluß-Boden (Vorder- und Hinter-Heerd), oder nur mit einem von beiden versehen ist u. s. w., zum Protokoll zu nehmen.

§. 10.

- 2) der Schleusen Einrichtungen (Grundschleusen, Freiarchen, Freigerinne). Hier kommt es, die Vorrichtungen mögen sich nun in oder neben dem Wehre oder als Freischuß unter der Stauvorrichtung (dem Wehre) am Gerinne finden, hauptsächlich auf die Messung und Feststellung der lichten Weite sämtlicher Durchflußöffnungen an. Es sind daher zu ermitteln und zu bemerken:

- a) die lichtenöffnungen der Schleuse;
- b) die Tiefe des Fachbaumes derselben unter dem korrespondirenden Sicherpfahle;
- c) die zulässige Höhe der Schutztafeln.

Findet sich eine besondere Einlaßschleuse vor, so wird auch diese nach derselben Anleitung gemessen und beschrieben.

§. 11.

- 3) des Betrages des Gefälles im Obergraben von der Stauvorrichtung bis zum Mühlfachbaume im Gerinne oder der sogenannten Rösche (Risch).

§. 12.

- 4) des Mühlgerinnes. Bei diesem ist zu messen und zu bemerken:
- a) die Länge und durchschnittliche Breite des Wasserbettes vom Mühlfachbaume bis zur Stauvorrichtung;
 - b) der Höhenunterschied zwischen dem Wehr- und Mühl-Fachbaum, wodurch sich nach Abzug der Rösche (§. 11) die dem Werke rechtlich zu-

stehende Wasserstandshöhe über dem Mühlfachbaume herausstellt (nasser Fall);

- c) der Höhenunterschied des Mühlfachbaumes und des Sicherpfahles für denselben, wenn ein solcher vorhanden ist, oder deren horizontale Uebereinstimmung.

Durch Vergleichung mit dem zu **b** gefundenen Maße wird der Höhenunterschied zwischen beiden Sicherpfählen festgestellt.

- d) die lichten Oeffnungen im Gerinne und zwar

a) jedes einzelnen Wasserlaufes,

β) des Leerlaufes, bei welchem wie bei jeder andern Schleufe zu verfahren ist.

§. 13.

- 5) der Wasserräder. Bei diesen ist zu messen und zu bemerken:

a) die Zahl der Räder und ob dieselben neben oder hinter einander liegen, auch welche Bauart dieselben haben;

b) die Höhe der Räder;

c) bei oberflächlichen Rädern ist festzustellen, wie viel dieselben über dem legalen Unterwasserspiegel (§. 14) frei hängen;

d) bei Panterrädern ist zu bemerken, ob dieselben als Zieh-, Ketten- oder Stock-Panster ausgeführt sind.

Endlich ist festzustellen:

- e) ob das Wasser bei Rücken- halb- und unterschlächigen Rädern über oder unter das Schuß in die Schaufeln des Rades fällt und ob das Mühlgerinne noch mit einem Vorfluther versehen ist; auch muß bestimmt werden, ob und mit welchen Rädern oder Gängen zur Zeit der Fluth gemahlen werden kann, und welchen Schützen der Müller aufzuziehen oder zuzustellen hat.

§. 14.

- 6) des vertikalen Unterschiedes zwischen dem Mühlfachbaume und dem Spiegel des unter den Mühlrädern liegenden Wassers, wenn dasselbe so liegt, daß der Wasserspiegel am Wehrfachbaume des Untermüllers streicht oder mit dem Wehrrücken in einer Höhe liegt. Unter Hinzurechnung der nach §. 12 ermittelten rechtlichen Wasserstandshöhe (nasser Fall) wird der allein maßgebende vertikale Abstand des Ober- und Unterwassers gefunden, wonach die Müller die Höhe ihrer Mühlräder und Wehre richten müssen.

Anmerkung: Es ist einleuchtend, daß die Wasserstandshöhe bei kleinem Wasser, welches noch unter dem Wehrrücken steht, kleiner, bei größerem Wasser aber, wo dasselbe über den Wehrrücken abfließt, größer als der gesetzliche ist, hingegen der Höhenunterschied zwischen dem Mühlbachbaume und dem gesetzlichen Unterwasserspiegel oder der sogenannte trockene Fall, bei kleinem Wasser größer, bei großem Wasser kleiner als der gesetzliche ist.

Da die Wasserstandshöhe über dem Fachbaume, oder der sogenannte trockene Fall, bei kleinem und großem Wasser verschieden ist, so folgt daraus, daß, wenn man das Total-Gefälle einer Mühle untersucht, solches bei kleinem Wasser, der sogenannten Hegezeit, geschehen müsse und zwar, wo irgend thunlich, dann, wenn der Spiegel des Oberwassers mit dem Wehrrücken streicht. Ist dieses nicht der Fall und steht der Wasserspiegel niedriger, so findet man die wahre gesetzliche Wasserstandshöhe über dem Fachbaume, wenn man den vorgefundenen Höhenunterschied zwischen Wehrrücken und dem vor demselben stehenden Wasserspiegel zu dem auf dem Mühlbachbaume gemessenen Wasserstand addirt, oder wenn man die Niveau-Differenz zwischen Wehrrücken und Fachbaume durch ein Nivellement bestimmt und hiervon bei größerer Entfernung des Wehres von der Mühle die sogenannte Rösche im oberen Zuleitungsgraben abzieht.

Den wahren gesetzlichen trockenen Fall findet man dagegen, wenn man den vorgefundenen Höhenunterschied zwischen dem Wehrrücken des Untermüllers und dem vor demselben stehenden Wasserspiegel von dem gemessenen trockenen Falle abzieht.

§. 15.

Bei den in den §§. 9 bis 14 vorgeschriebenen Messungen ist überall die strengrechtliche Höhe der Fachbäume und die nach denselben rechtlich bestehende Wasserstandshöhe zum Grunde zu legen und zu der erstern der außerdem nachgelassene, sogenannte Zehrzoll nicht hinzuzurechnen, auch ist in dem Protokolle ausdrücklich zu bemerken, daß die festgesetzte Höhe den Zehrzoll nicht mit in sich begreift, oder daß nach der vorgefundenen Beurkundung über den bisherigen Zustand das Gegentheil Statt findet.

§. 16.

Die Ergebnisse aller dieser Erörterungen sind in das Protokoll aufzunehmen und dieses ist von dem Bezirks-Direktor und dem Schriftführer zu unterzeichnen, auch auf Ansuchen den Betheiligten, dem Eigenthümer aber in jedem Falle (§. 38 des Ges.) auf deren Kosten in Abschrift mitzutheilen.

§. 17.

Bei Anlegung neuer Mühlen oder anderer Triebwerke und Stauvorrichtungen werden die zuständigen Großherzoglichen Verwaltungsbehörden nach dem hiefür besonders vorgeschriebenen Verfahren (z. B. §. 2, §. 34 flg. des Ges. vom 16. Februar 1854) die Wasserrechtsverhältnisse des neuen Werkes durch Genehmigung spezieller Projekte festsetzen. Ist aber die Konzession erteilt worden, so hat der Bezirks-Direktor darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß die Ausführung des neuen Werkes genau nach den vorgeschriebenen Bedingungen geschieht und die nöthige Ausführung bei der diesfalligen Revision so beurlundet wird, wie die oben erteilte Instruktion hierzu die Anleitung giebt; nur ist der Sicherheitspfehl in einem solchen Falle sofort nach erteilter Konzession und in Gemäßheit derselben vor der Ausführung des Werkes einzusetzen, damit diese nach einem gegebenen festen Punkte sich richten und später nach demselben sicher kontrollirt werden kann.

Weimar am 29. August 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef.

Schmith.

II. Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, die von der General-Versammlung der Aktionäre der alhier bestehenden Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Begräbniß-Versicherungs-Bank „Vorsicht“ beschlossene Streichung des §. 12 der Statuten und die nachstehenden Nachträge, bezüglich Erläuterungen zu den ersteren:

A. Nachtrag. (Berechnung der Reserven und der reinen Ueberschüsse.)

Bei der Lebensversicherung nach **Tab. II** und der Sterbekasse nach **Tab. I** ist die Reserve derjenige Theil der Prämien-Einnahme, welcher nach Maßgabe der angenommenen Sterblichkeit zur Deckung der Sterbefälle bis zum letztverflossenen Rechnungsjahre nicht erforderlich gewesen wäre. Sie dient, um die Ausfälle in späteren Jahren der Versicherten zu decken, wo dieselben mit ihren jährlichen Prämien weniger zu den Sterbefällen ihres Alters beitragen, als die angenommene Sterblichkeit erfordert.